



BENNO STUDER

WAS DARB IN EINEM ERBVERTRAG GEREGELT WERDEN?

ch bin alleinstehend; vor zwei Jahren ist meine Mutter und vor drei Monaten mein Vater gestorben. Ich habe noch drei Geschwister, von denen zwei Nachkommen haben. Mein Bruder ist ebenfalls ledig. Beim Tode meiner Mutter wurde ein Erbvertrag eröffnet, mit dem sich unsere Eltern gegenseitig als Universalerben eingesetzt haben. Ein Teil des Vertrages war damals abgedeckt, d. h. wir wussten nicht, was die Eltern sonst noch vereinbart haben. Ich fand das zwar komisch, habe aber keine weiteren Schritte unternommen. Jetzt, beim Tode des Vaters, kommt die grosse Überraschung: Die Eltern haben vereinbart, dass, weil mein Bruder und ich keine Kinder haben, wir nur Vorerben sind und Nacherben auf den Überrest unserer Enkel nach Köpfen. Müssen wir uns das gefallen lassen? Ich finde es nicht richtig, dass ich bestraft werde, weil ich keine Kinder habe.»

Grundsätzliches zur Eröffnung des Erbvertrages

Es ist zulässig, in einem Erbvertrag festzulegen, dass nicht alle Bestimmungen eröffnet werden. Meistens handelt es sich dabei um Bestimmungen, bei denen die Eltern oder generell die erstversterbende Partei nicht will, dass alle Erben wissen, was nach dem Tode

der zweitversterbenden Partei geschieht. In der Praxis kommt als klassischer Fall immer wieder vor, dass ein Kind von den Eltern auf den Pflichtteil gesetzt wird. Würde bereits beim Tode des erstversterbenden Ehegatten der ganze Vertrag eröffnet, wäre der überlebende Elternteil Druckversuchen ausgesetzt.

Ein Tipp: Bei ganz heiklen Anordnungen rate ich davon ab, solche Bestimmungen im gleichen Vertrag zu regeln. Weil das Gerichtspersonal bei der Eröffnung des Vertrages nicht genau las, was nicht zu eröffnen ist, geschah es schon drei Mal, dass gleichwohl der ganze Vertrag eröffnet wurde. Eine nachträgliche Entschuldigung hilft nicht viel, weil der Schaden bereits angerichtet ist. Schwierige Bestimmungen sind daher in einem separaten Vertrag und in einem separaten Umschlag zu hinterlegen mit dem Vermerk: «Darf erst bei gemeinsamem Tod oder Tod der zweitversterbenden Partei eröffnet werden.»

Details zum Erbanteil

Eine Vorerbeneinsetzung über den ganzen Erbteil ist anfechtbar. Es besteht ein Rechtsanspruch, dass der Pflichtteil ohne Bedingung ausbezahlt wird. Wie berechnet sich der Pflichtteil?

Ein Beispiel für drei Kinder und einer Nachlassmasse von Fr. 300 000.–: Da beträgt der gesetzliche Anspruch pro Kind Fr. 100 000.–. Der Pflichtteil beträgt somit die Hälfte des gesetzlichen Anspruchs, also Fr. 50 000.–. Bezuglich diesen Fr. 50 000.– ist die Vorerbeneinsetzung anfechtbar, d. h. es besteht ein Rechtsanspruch auf Auszahlung. Allerdings muss der Erbvertrag innert Jahresfrist ab Eröffnung angefochten werden. Wird die Frist verpasst, gilt der Erbvertrag.

Ein Trost bleibt für Sie: Weil die Nacherbeneinsetzung auf den Überrest lautet, dürfen Sie das eigene Vermögen schonen und vom Vorerbe leben. Hingegen können Sie kein Testament über das Nacherbe machen; ein solches wäre von den Enkeln anfechtbar, weil die Grosseltern erbvertraglich festgehalten haben, dass sie bedacht werden.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. www.studer-law.com